

lichen amtlichen Detailvermessungen auf den betreffenden Grundstücken zu gestatten.

- (2)
(3)
(4)

§§ 2 bis 7*

§§ 2 bis 7: Aufgeh. durch § 1 Abs. 1 1. RBERG, soweit nicht früher Gültigkeit verloren

Verordnung betreffend die Rangstelle von Erbbaurechten.

Vom 30. April 1919.*

Auf Grund des § 10 Abs. 2 der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (RGBl. S. 72) verordnen wir was folgt:*

Einziger Paragraph*

(1) Die ... Verfügungsbeschränkung durch die Ernennung eines Testamentsvollstreckers bleiben gegenüber der Vorschrift, daß das Erbbaurecht nur zur ersten Rangstelle bestellt werden darf, außer Betracht.

(2) Das gleiche gilt für die Verfügungsbeschränkung durch das Recht eines Nacherben, falls der Nacherbe der Bestellung des Erbbaurechts zugestimmt hat.

Die Preußische Staatsregierung

Datum: Verk. am 23. 5. 1919, GS 88
Einführung: VO. v. 15. 1. 1919, BGBl. III 403-6
Abs. 1: Auslassung gegenstandslos

Verordnung über die Mündelsicherheit von Wertpapieren und Forderungen.

Vom 12. Dezember 1927.*

Auf Grund des Reichsgesetzes über die Mündelsicherheit von Wertpapieren und Forderungen vom 29. Oktober 1927 (RGBl. I S. 325) wird verordnet:

*Der Anlegung von Mündelgeld in den im Artikel 74 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bezeichneten Vermögensgegenständen steht nicht entgegen, daß die Höhe der geschuldeten Leistung neben oder an Stelle der Angabe eines festen Betrags durch den amtlich festgestellten Preis einer bestimmten Menge von Feingold oder in einer anderen nach den Gesetzen über die Ausgabe wertbeständiger Schuldverschreibungen auf den Inhaber und über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (RGBl. I S. 407) zulässigen Weise bestimmt ist.

Das Preußische Staatsministerium

Datum: Verk. am 31. 12. 1927, GS 296
Text: AGBGB GVBl. Sb. I 400-1